

Empfehlungen zur Kostenbeteiligung in der Kinder- und Jugendhilfe Baden-Württemberg – Stand 01.01.2014

Landesweiter Erfahrungsaustausch zur Umsetzung ab 01. Januar 2014

Zu Ziffer 90.3

Erlass / Übernahme von Teilnahme- oder Kostenbeiträge in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege

§ 90 SGB VIII regelt die pauschalierte Kostenbeteiligung, u.a. für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertagespflege und Tageseinrichtungen nach den §§ 22 bis 24 SGB VIII. Auf Antrag der Kostenbeitragspflichtigen hat das Jugendamt den Kosten- oder Teilnahmebeitrag ganz oder teilweise zu erlassen oder zu übernehmen, wenn den Kostenbeitragspflichtigen die finanzielle Belastung nicht zuzumuten ist.

Die Empfehlungen zur Kostenbeteiligung in der Kinder- und Jugendhilfe Baden-Württemberg enthalten unter Ziffer 90.3 den Hinweis, den Kosten- oder Teilnahmebeitrag ab dem Ersten des Antragsmonats bzw. ab tatsächlichem Leistungsbeginn zu erlassen, wenn der Antrag vor Leistungsbeginn gestellt worden ist. An dieser Stelle sind die Empfehlungen an die Entwicklung der aktuellen Rechtsprechung anzupassen. Die Entscheidungen des

- **OVG Bremen, Urteil vom 23.01.2013 - 2 A 288/10**
- **OVG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 20.02.2013 – 3 L 339/11**
- **OVG Lüneburg, Beschluss vom 06.03.2014 – 4 LC 45/12**

und das Gutachten des Deutschen Vereins vom 16.08.2012, G 12/11 zeigen auf, dass nicht das Datum der Antragstellung – z.B. auf Übernahme des Kindergartenbeitrags – relevant ist, sondern die Tatsache, dass die Förderung der Kindertagesbetreuung auf einem Rechtsanspruch der Kinder basiert. Der Jugendhilfe kommt in diesen Fällen nicht die übliche Steuerungsverantwortung, sondern ausschließlich die Kostenträgerschaft zu. Deshalb ist ein Erlass/eine Übernahme von Kosten- oder Teilnahmebeiträge in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege auch für vor der Antragstellung liegende Zeiten rechtmäßig.

Zu den Entscheidungen der Verwaltungsgerichte in Baden-Württemberg:

VG Karlsruhe 8 K 136/14 vom 17.6.2014: das Kreisjugendamt Karlsruhe erhielt Recht, als es die rückwirkende Erstattung von Teilnahmebeiträgen in einem Kindergarten ablehnte. Die Eltern hatten in diesem Fall die Beiträge bereits bezahlt und verspätet einen Antrag auf Übernahme beim Jugendamt gestellt. In nächster Instanz ließ der Verwaltungsgerichtshof jedoch erkennen, dass er sich im Falle eines Urteils an der Entscheidung des OVG Lüneburg vom 06.03.2014 – 4 LC 45/12 orientieren werde. Das Kreisjugendamt Karlsruhe lenkte daraufhin ein und erstattete die Teilnahmebeiträge rückwirkend.



VG Karlsruhe 8 K 1318/13 vom 08.09.2014: die Richter schlossen sich der Auffassung des Kreisjugendamtes Rhein-Neckar-Kreis an, erst ab Antragstellung und nicht rückwirkend über die Übernahme/den Erlass des Kostenbeitrages (hier Kindertagespflege) zu entscheiden.

VG Freiburg 7 K 2468/06 vom 08.12.2008: in diesem älteren Urteil schlossen sich die Richter den Ausführungen in Ziffer 90.3 der Empfehlungen zur Kostenbeteiligung an und gaben dem Kreisjugendamt Konstanz Recht. Primär ging es jedoch um die Bestätigung der Heranziehung der häuslichen Ersparnis und nur am Rande um die o.g. Bestätigung der Ausführungen in Ziffer 90.3.

Zu Ziffer 90.4.2 Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII

BSG Urteil B 8 SO 8/12 R vom 25.04.2013

Neu ist die Berücksichtigung von angemessenen Heizkosten bei der Berechnung der Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII (siehe 80. Ergänzungslieferung der Sozialhilferichtlinien Baden-Württemberg (SHR) mit Änderungen zum 01.01.2014, RdNr. 85.05).

Kindergeldzurechnung nach § 82 Abs. 1 Satz 3 SGB XII

Siehe SHR RdNr. 82.48; die Einkommenszuordnungsregelung des Kindergeldes fällt nur der Gewährung von Hilfen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII weg. Auf die Zumutbarkeitsprüfung nach § 90 Abs. 4 SGB VIII hat dies keine Auswirkungen.

Zu Ziffer 92.2.1 Leistungsbescheid

Widerspruch und Klage haben aufschiebende Wirkung; dies gilt auch für den Kostenbeitrag in Höhe von Kindergeld. Die aufschiebende Wirkung steht einer Erstattung nach § 74 Abs. 3 EStG nicht im Wege, vorausgesetzt der Kostenbeitrag i.H. von Kindergeld wurde in einem Kostenbeitragsbescheid konkretisiert und festgesetzt (BFH III R 44/08). Die Rechtskraft des Bescheides wird dabei nicht verlangt (siehe 5. Auflage LPK SGB VIII Kunkel 2014 zu § 94 Rd. Nr. 10).

Zu Ziffer 92.5 Absehen von der Heranziehung nicht beim separaten Kostenbeitrag Kindergeld

§ 92 SGB VIII beschreibt die Ausgestaltung der Heranziehung aus Einkommen und das Absehen von der Heranziehung aus Einkommen. Die separate Heranziehung von Kindergeld wird erst in § 94 SGB VIII beschrieben (Umfang der Heranziehung).

Dass Elternteile mindestens einen Betrag in Höhe von Kindergeld als Kostenbeitrag einzusetzen haben, begründet sich aus der Entscheidung des VG Freiburg vom 26.1.2012, 4 K 949/11. Danach stellte die Heranziehung zu einem



Kostenbeitrag mindestens in Höhe des Kindergeldes keine Härte i.S. des § 92 Abs. 5 SGB VIII dar (früherer Mindestkostenbeitrag nach altem Recht). Wenn mindestens ein Betrag in Höhe von Kindergeld einzusetzen ist, gilt nach Auffassung des KVJS weder das Absehen von der Heranziehung für den Kostenbeitrag Kindergeld noch wird der Kostenbeitrag in Höhe von Kindergeld um die Betreuungsleistung gekürzt – siehe Ziffer 94.4.

Die Entwicklung der Rechtsprechung bleibt abzuwarten.

Zu Ziffer 93.1.1.1

Leistungen nach dem SGB II und SGB XII ohne die Kosten der Unterkunft

In der Regel erübrigt sich bei dem Personenkreis der Sozialhilfeempfänger eine Kostenbeitragsberechnung aus Einkommen, wenn diese

- ganzjährig
- allein / oder als Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft
- Leistungen nach dem SGB II / XII beziehen
- und über keine weiteren Einkünfte verfügen.

Aufgrund der Neuregelung zur Ermittlung des Einkommens nach § 93 Abs. 4 SGB VIII bedarf es noch einer Ergänzung dieser Empfehlung:

- 1) wie mit Kostenbeitragspflichtigen umgegangen wird, die
 - a) innerhalb eines Kalenderjahres einige Monate im SGB II Bezug standen und die restlichen Monate des Jahres über anderes Einkommen verfügten
 - b) die über Einkommen verfügen und ergänzende Hartz IV Leistungen beziehen, da sie mit neuem Lebens- /Ehepartner plus evtl. Kindern zusammenleben und das Einkommen des Kostenbeitragspflichtigen nach den Vorschriften des SGB II auf die gesamte Bedarfsgemeinschaft angerechnet wird.
- 2) zur Berücksichtigung der Kosten der Unterkunft bei Sozialhilfeempfängern.

Ergänzende Empfehlungen

zu 1a) Der individuelle mtl. Sozialhilfebedarf des Kostenbeitragspflichtigen (Regelsatz plus Kosten der Unterkunft (KdU) – ggf. anteilige KdU – plus evtl. Mehrbedarfe) wird für die Monate des Sozialhilfebezugs als Einkommen angerechnet (siehe auch DIJUF Gutachten JuAmt 09/2013 S. 456) und zusammen mit anderem Einkommen aus dem jeweiligen Kalenderjahr durch 12 Monate geteilt.

zu 1b) Mindestens der individuelle Sozialhilfebedarf des Kostenbeitragspflichtigen (Regelsatz plus anteilige KdU plus evtl. Mehrbedarf) wird als Einkommen angerechnet. Übersteigt das eigene Einkommen den eigenen Sozialhilfebedarf, wird das Einkommen in voller Höhe unabhängig der sozialhilferechtlichen Verteilung auf die Bedarfsgemeinschaft als Einkommen nach § 93 Abs. 1 S. 1 SGB VIII berücksichtigt. Sofern berücksichtigungsfähige Unterhaltsberech-



tigte in der Bedarfsgemeinschaft leben, reduziert sich ein evtl. zu leistender Kostenbeitrag über das Berücksichtigungsgebot. Dauert der Sozialhilfebezug über ein Kalenderjahr an, kann das Jobcenter den Kostenbeitrag lt. einer Dienstanweisung der Bundesagentur für Arbeit in analoger Anwendung des § 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 als nicht bereite Mittel vom Einkommen des Hilfebedürftigen abziehen.

Zu 2) Frage nach der Berücksichtigung der Kosten der Unterkunft (KdU)

Wichtig ist an dieser Stelle die Differenzierung nach Einkommen i.S. von § 93 SGB VIII, zweckbestimmten Leistungen nach § 93 Abs. 1 Satz 4 SGB VIII und möglichen Absetzungen nach § 93 Abs. 2 und 3 SGB VIII.

- Bei Leistungsempfängern, die dauerhaft ganzjährig SGB II / SGB XII Leistungen beziehen, läuft die empfohlene Nichtberücksichtigung der KdU aufgrund der regelmäßig angenommenen Leistungsunfähigkeit von Sozialhilfeempfängern im Ergebnis ohnehin ins Leere.
- Bei den o.g. Bsp. zu a) und b), die innerhalb eines Kalenderjahres noch über andere Einkünfte als z.B. SGB II-Leistungen verfügen oder ergänzende Sozialhilfe beziehen, wäre es im Vergleich zu Nicht-Sozialhilfeempfängern ungerecht, die KdU nicht als Einkommen anzurechnen. Denn die zu zahlende Miete wird auch nicht vorab vom Einkommen des Nicht-Sozialhilfeempfängers abgezogen. Würde man die KdU als Einkommen unberücksichtigt lassen, vermindert sich die Gesamtsumme des Einkommens im Kalenderjahr zu Gunsten derjenigen, die einige Monate Sozialhilfe bezogen haben im Vergleich zu denjenigen, die aus ihrem Einkommen über der Sozialhilfegrenze Miete zahlen müssen, weil diese nicht als Absetzung vom Einkommen anerkannt wird.
- Der Bestandteil der SGB II / XII Leistung, der als KdU im Leistungsbescheid ausgewiesen wird, ist keine zweckbestimmte Leistung i.S. des § 93 Abs. 1 Satz 4 SGB VIII. Im Sozialhilfebescheid wird zwar nach Regelbedarf, Kosten der Unterkunft und Mehrbedarfe unterschieden, der Betrag wird jedoch in einer Summe an den Leistungsempfänger ausbezahlt, der über diesen Betrag eigenverantwortlich verfügen kann. Diese Gesamtsumme ist Einkommen des Sozialhilfeempfängers.

Zu Ziffer 93.1.1.2 Einkünfte aus Vermögen (z.B. Zinsen aus Geldanlagen)

Anpassung der Formulierung:

Die in dem für die Kostenbeitragsberechnung maßgeblichen Kalenderjahr einmalig erzielten Einnahmen werden dem Gesamteinkommen des jeweiligen Kalenderjahres hinzugerechnet. Das Gesamteinkommen des jeweiligen Kalenderjahres ist anschließend durch 12 Monate zu teilen.



Zu Ziffer 93.1.1.4 Kinderzuschlag ist Einkommen

Diese Einkommenszurechnung wird sich vermutlich nur bei teilstationären Hilfen stellen; bei vollstationärer Unterbringung besteht für das untergebrachte Kind kein Anspruch auf Kinderzuschlag, da es nicht mehr im Haushalt lebt und sein Unterhalt vollumfänglich von der Jugendhilfe gedeckt wird. Nur der Kinderzuschlag für das teilstationär betreute Kind wird als Einkommen angerechnet, nicht die Kinderzuschläge für Geschwisterkinder, sonst würden diese den Kostenbeitrag mitfinanzieren.

Zu Ziffer 93.1.1.10 Einmalige Einnahmen

Vergleichbare Anpassung der Formulierung wie unter zu Ziffer 93.1.1.2 beschrieben.

Zu Ziffer 93.1.3 Heranziehung zweckidentischer Leistungen

Erstattungsansprüche nach § 104 SGB X auf Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) gegenüber der Agentur für Arbeit werden momentan abgelehnt; von den jungen Menschen wird eine Abtretungserklärungen verlangt.

Begründung: Bei der Regelung des § 104 SGB X handelt es sich um einen Erstattungsanspruch. Dieser setzt bereits seinem Wortlaut nach voraus, dass ein nachrangig verpflichteter Leistungsträger Sozialleistungen erbracht hat. Der Erstattungsanspruch entsteht demnach erst mit Erbringung der Sozialleistung durch den nachrangig verpflichteten Leistungsträger. Ein Anspruch auf Erstattung möglicher bzw. künftiger Sozialleistungen besteht nicht.

Die bislang betroffenen Jugendämter übersenden seither Abtretungserklärungen.

Falls die Auffassung der Agentur für Arbeit zutrifft, könnten künftig Abtretungserklärungen zur Heranziehung von allen zweckidentischen Leistungen notwendig werden (also auch bei BAFöG, Halbwaisenrenten etc.).

Es ist beabsichtigt, eine Stellungnahme vom DIJuF einzuholen. Solange wird zur Sicherung der Ansprüche empfohlen, Abtretungserklärungen vorzulegen.

Begründung der Änderung bei der Heranziehung von Ausbildungsgeld

Im Rahmen der Aktualisierung und Fortschreibung der Empfehlungen war u.a. die Heranziehung von Ausbildungsgeld nach dem SGB III an die geltende Rechtsprechung anzupassen (siehe S. 19, Ziffer 93.1.3 der Empfehlungen zu den zweckidentischen Leistungen, Fußnote 39).

In zwei Bundesländern ergingen hierzu Entscheidungen des jeweiligen OVG bzw. des VGH. Bereits 2009 beschloss das OVG Niedersachsen, Ausbildungsgeld nach dem SGB III nicht als Einkommen nach § 93 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII,



sondern als zweckidentische Leistung nach § 93 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII heranzuziehen (OVG Niedersachsen, Lüneburg 4 PA 250/08 vom 28.07.2009).

Der Verwaltungsgerichtshof Bayern schloss sich 2011 dieser Rechtsauffassung an (VGH Bayern 12 C 10.1472 vom 27.06.2011).

Um die Motivation der jungen Menschen zur Mitwirkung bei der Förderung ihrer Teilhabe am Arbeitsleben nicht durch den vollen Einsatz des Ausbildungsgeldes zu gefährden, hielten der KVJS und die Kommunalen Landesverbände Baden-Württemberg zunächst ungeachtet dieser Rechtsprechung an der früheren Empfehlung fest, den Einsatz des Ausbildungsgeldes auf 75% zu beschränken. Dies führte in den letzten Jahren jedoch verstärkt zu Problemen in Kostenerstattungsfällen mit Jugendämtern außerhalb Baden-Württembergs, die der o.g. Rechtsprechung seit 2009 folgen und das Ausbildungsgeld in voller Höhe als zweckidentische Leistung vereinnahmen. Die baden-württembergischen Jugendämter mussten sich in diesen Fällen die fehlenden 25% zu ihren Lasten auf den Kostenerstattungsanspruch anrechnen lassen. Da die bisherige Verfahrenspraxis für die Jugendämter in Baden-Württemberg rechtlich und aus Kostengründen nicht mehr haltbar war, mussten die Ausführungen zu den zweckidentischen Leistungen in Ziffer 93.1.3 beim Ausbildungsgeld angepasst werden.

Ziffer 93.4.1 vorletzter Satz

Hier wurde redaktionell nach den Wörtern ... "die Einkünfte aus dem Kalenderjahr...." die Jahreszahl 2014 vergessen. Hier ist das Kalenderjahr 2014 maßgebend.

Zu Ziffer 94.1

Angemessener Kostenbeitrag ab dem ersten des Folgemonats

Die Heranziehung ab dem Ersten des auf den Hilfebeginn folgenden Monats soll aus Gründen der Gleichbehandlung und Transparenz auch für die Heranziehung von Kindergeld und zweckidentischen Leistungen Anwendung finden. Im Monat der Unterbringung können diese Mittel in der Übergangsphase noch für die Sicherstellung des Lebensunterhalts zu Hause zur Verfügung stehen.

Diese gilt nicht bei Inobhutnahmen (ION)

Der empfohlene „Bonus“ der Kostenbeitragsfreiheit bei der ION beträgt 7 Tage; danach wird der Kostenbeitrag vom ersten Tag der ION festgesetzt. Die ION zählt gesetzessystematisch zu den anderen Aufgaben der Jugendhilfe. Die Intervention ist von vornherein zeitlich begrenzt, sie ist als vorläufige Maßnahme angelegt. Als kurzfristige Krisenintervention reicht der 7 Tage Bonus oftmals aus, weil die ION vor Ablauf dieser 7 Tage wieder beendet ist. Gelingt das nicht, wird daraus erfahrungsgemäß eine Hilfe zur Erziehung (HZE).



Geht eine Inobhutnahme, die länger als 7 Tage gedauert hat, übergangslos in eine Hilfe zur Erziehung (HzE), bietet sich als pragmatische Lösung an, die Zeiträume zusammengefasst als HzE-Maßnahme zu betrachten und den Kostenbeitrag ab dem 1. des Folgemonats festsetzen (Verwaltungsvereinfachung). Ansonsten bleibt nur eine taggenaue Berechnung und Differenzierung der jeweiligen Zeiträume.

Zu Ziffer 94.3 Heranziehung von Kindergeld auch bei Inobhutnahmen?

Entgegen der Veröffentlichung im KVJS Newsletter, Ausgabe November 2014, ist die Klärung dieser Frage nach wie vor rechtsanhängig:

- VG Freiburg 4 K 949/11 vom 26.01.2012 bejahte die Zulässigkeit der Erhebung eines Mindestkostenbeitrags bei Inobhutnahmen (altes Recht).
- Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg 12 S 494/12 vom 20.02.2014: der VGH hob im Berufungsverfahren die erstinstanzliche Entscheidung des VG Freiburg auf. Der Mindestkostenbeitrag kann nach Auffassung des VGH nur bei Leistungen i.S. des § 2 Abs. 2 SGB VIII verlangt werden. Die Inobhutnahme sei keine „Leistung“, sondern als andere Aufgabe eine „vorläufige Maßnahme“. Das SGB VIII halte „Leistungen“ und „Maßnahmen“ begrifflich durchgängig auseinander und regle sie eigenständig strikt getrennt.
- Die Stadt Freiburg hat daraufhin Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision eingelegt. Das Verfahren ist aktuell beim BVerwG 5 B 22.14 anhängig.

Die Entscheidung wird auch für die Umsetzung des neuen Rechts bzgl. der Festsetzung des Kindergeldes nach § 94 Abs. 3 SGB VIII von Bedeutung sein, denn im Gesetzestext heißt es nach wie vor ...bei Leistungen über Tag und Nacht.

Beim Wechsel von teilstationären auf vollstationären KOB empfiehlt sich eine taggenaue Festsetzung des Kostenbeitrags, z.B. teilstationäre Hilfe bis 16.01.2014, vollstationäre Hilfe ab 17.01.2014. Da es sich nicht um einen Neubeginn, sondern um einen Wechsel der Hilfe handelt, bietet sich in einem solchen Einzelfall an, bis zum 16.01.14 taggenau einen teilstationären und ab dem 17.01.14 taggenau einen vollstationären Kostenbeitrag zu berechnen.

Änderungen, die sich auf die Höhe des Kostenbeitrages auswirken z.B. die Zahl weiterer Unterhaltsberechtigter, Änderung wegen Volljährigkeit, Familienzuwachs, Belastungen nach § 93 Abs. 3 SGB VIII etc., sind immer aktuell zu berücksichtigen und haben im Gegensatz zum Einkommen keinen Bezug zum Vorjahr. Der Grundsatz der rückwirkenden Betrachtung auf das der Leis-



tung vorangegangene Kalenderjahr bezieht sich ausschließlich auf die Einkommensermittlung. Wenn zwischen den Intervallen der regelmäßigen Kostenbeitragsberechnungen / Überprüfungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse kostenbeitragsrelevante Änderungen bekannt werden, sind diese aktuell zu beachten und umzusetzen.

Zu Ziffer 94.4 Berücksichtigung von Betreuungsleistungen

Lt. Empfehlungen soll dies nicht auf den Kostenbeitrag Kindergeld Anwendung finden – hierzu gibt es ein unterschiedliches Meinungsbild in der Praxis.

Nach der neuen Gesetzessystematik und dem Verständnis vom Willen des Gesetzgebers (siehe Gesetzesbegründung zum KJVVG) ist das Kindergeld immer und neben einem Kostenbeitrag aus Einkommen einzusetzen. Das Kindergeld wurde bewusst vom Einkommen abgekoppelt, um Elternteile bei der Heranziehung aus Einkommen gleichberechtigt zu belasten. Zuvor war der Elternteil, der Kindergeld bezog, bevorteilt, denn er konnte das Kindergeld zur Begleichung des Kostenbeitrages verwenden. Der andere Elternteil musste hingegen seinen Kostenbeitrag rein aus eigenem Einkommen bestreiten und war dadurch höher belastet.

Aktuell sind hierzu zwei Klageverfahren (Kreisjugendamt Ortenaukreis und Stadt Heidelberg) anhängig; die Entwicklung der Rechtsprechung wird abgewartet.

Zu Ziffer 94.6.3

Berücksichtigung von Einkünften aus dem freiwilligen Sozialen Jahr

Das Freiwillige Soziale Jahr (FSJ) ist im Hinblick auf die inhaltliche Zielsetzung ein Musterbeispiel einer ehrenamtlichen und sozialen Tätigkeit im Sinne dieser Vorschrift. Es gibt unterschiedliche Einsatzfelder, Sozialbereich, Kultur, Sport etc. Es dient der Persönlichkeitsentwicklung (soziales Bildungsjahr mit pädagogischen Seminaren) und der beruflichen Orientierung mit Einblicken in die sozialen und kulturellen Wirkungskreise. Die Höhe der Vergütung ist daher nebensächlich und blieb bei den Überlegungen des Gesetzgebers unberücksichtigt. Allein die Kategorie ist entscheidend. Es steht im Ermessen des Jugendhilfeträgers, ganz oder teilweise von der Heranziehung abzusehen. Es wird empfohlen, die Ermessensentscheidung entsprechend zu dokumentieren.